

Trotz Anspruch keine Subvention

Mittelstandsfamilien finden in Zürich nur schwer einen subventionierten Krippenplatz

In der Stadt Zürich hätten auch mittelständische Familien Anspruch auf subventionierte Krippenplätze. Doch davon können sie kaum Gebrauch machen: 60 Prozent der Plätze gehen an Haushalte mit einem Einkommen von unter 60 000 Franken.

Christina Neuhaus

Mittelständische Familien, die in Zürich einen Krippenplatz suchen, haben es schwer. Zwar stehen wegen des rasanten Ausbaus in den vergangenen Jahren genügend nichtsubventionierte Krippenplätze zur Verfügung, subventionierte Plätze sind aber rar. Wie dem jährlich vom Stadtzürcher Sozialdepartement herausgegebenen «Report» über die Situation im vorschulischen Krippenbereich entnommen werden kann, finden Familien mit einem Bruttojahreseinkommen zwischen 60 000 und 120 000 Franken nur mit Mühe einen subventionierten Platz, obwohl sie in der Stadt Zürich die finanziellen Anforderungen für eine Vergünstigung erfüllen würden.

Mehr Plätze für Benachteiligte

Von insgesamt 7593 Betreuungsplätzen in 260 Krippen subventionierte das Sozialdepartement im vergangenen Jahr 3149 Plätze. Die Zahl der subventionierten Plätze erhöhte sich damit um 215. Trotzdem sank der Anteil am Gesamtangebot um einen Prozentpunkt auf 41 Prozent, da der Ausbau im subventionierten Bereich nicht Schritt hält mit dem allgemeinen Ausbau (572 Plätze mehr als im Vorjahr).

Anders als im schulergänzenden Hortbereich, wo der Deckungsgrad der Elternbeiträge nur gerade 20 Prozent beträgt, sind bei den Kindertagesstätten zwei Drittel der Kosten gedeckt. An den Gesamtkosten von 186 Millionen Franken beteiligen sich die Eltern mit 121,3 Millionen Franken, die Stadt zahlt die restlichen 64,7 Millionen Franken. Bei den privaten Kindertagesstätten mit subventionierten Plätzen fällt allerdings auf, dass der Deckungsgrad nur gerade 28 Prozent beträgt. Gegenüber 2011 hat sich dieser zudem um einen Prozentpunkt reduziert.

Zurückhaltende Vergabe

Dass die Kostendeckung in dem Bereich weiter gesunken ist, hat seinen Grund: Seit einiger Zeit legt die Stadt mehr Augenmerk auf die Frühförderung von Kindern aus benachteiligten Familien. Grundsätzlich vergeben Kindertagesstätten subventionierte Plätze allerdings nur äusserst zurückhaltend. Die Kostensätze sind so knapp bemessen,



Subventionierte Krippenplätze sind begehrt, auch beim Mittelstand. SIMON TANNER / NZZ

sen, dass sie finanziell wenig attraktiv sind. Entsprechend betrug die Auslastung der subventionierten Plätze im Durchschnitt nur 92 Prozent.

Obwohl in der Stadt Zürich Betreuungsplätze erst ab einem Bruttojahreseinkommen von 155 000 Franken nicht mehr subventioniert werden, profitieren zumindest Eltern von Vorschulkindern deutlich weniger von dieser Praxis als angenommen. Wie das Sozialdepartement erhoben hat, werden 60 Prozent aller subventionierten Plätze an Haushalte mit einem steuerbaren Einkommen von unter 60 000 Franken vergeben. Besser verdienende Eltern müssen in vielen Quartieren oft auf nichtsubventionierte Plätze ausweichen. Im

Zürcher Stadtparlament, wo demnächst die neue Tarifordnung für Elternbeiträge behandelt wird, dürfte dieser Umstand noch zu reden geben.

Tieferer Grenzbetrag

Da der Kanton bei der Familienbesteuerung grosszügigere Abzüge erlaubt, will der Stadtrat den Grenzbetrag für die Subventionsberechtigung von 120 000 auf 100 000 Franken senken. Am stärksten betroffen sind Familien mit einem steuerbaren Jahreseinkommen zwischen 60 000 und 120 000 Franken – just der Mittelstand, den die Stadt Zürich im Bereich Kinderbetreuung bisher gezielt entlasten wollte.

BUNDESGERICHT / BAUREKURSGERICHT

Bundesgericht verordnet neue Regeln für Bauten am See

Richtlinien des Kantons müssen geändert werden

Der Kanton Zürich hat bisher strengere Anforderungen für das Bauen auf aufgeschüttetem Land am See angewendet. Das Bundesgericht stellt sich nun ganz klar gegen diese «Spezialbauordnung». Die Baudirektion prüft, welche Folgen dies haben könnte.

Adi Kälin

Das sogenannte Konzessionsland war in der letzten Zeit immer wieder Gegenstand hitziger Debatten. Es handelt sich dabei um Liegenschaften auf aufgeschüttetem Land, die durch Konzessionen des Kantons zu Privateigentum wurden – allerdings mit Einschränkungen. So muss die kantonale Baudirektion in jedem Fall über Bauprojekte mitentscheiden, und sie hat mancherorts auch zusätzliche Auflagen gemacht, etwa ein drastisches Zurückschneiden von Hecken verordnet (NZZ 6. 4. 13).

Willkürlich gehandelt

Beim geplanten Bau eines Einfamilienhauses in Rüschlikon verweigerte die Baudirektion die entsprechende Bewilligung 2010, muss sich nun aber vom Bundesgericht anhören, dass sie damit das eigene Ermessen überschritten und willkürlich gehandelt hat. Es geht um Grundsätzliches: Die Richtlinien, nach denen die Baudirektion entscheidet, widersprechen laut dem Bundesgericht in manchen Punkten – etwa beim Gewässerabstand – den einschlägigen Gesetzen und bilden damit eine Art «Spezialbauordnung».

Das Bundesgericht ändert mit dem Urteil auch seine bisherige Praxis, wonach Konzessionsverweigerungen mit Verweis auf das öffentliche Interesse geschützt wurden. Die zusätzlichen Einschränkungen auf Konzessionsland seien früher tatsächlich ein gutes Mittel gewesen, um einen umfassenden Seeuferschutz zu gewährleisten. Heute stünden zu diesem Zweck die Mittel der Raumplanung sowie des Natur- und Heimatschutzes zur Verfügung. Es gehe nicht mehr an, für Konzessionsland höhere Anforderungen zu stellen, als es Gesetz und Nutzungsplanung vorsähen.

Es bleibe allerdings dem Kanton unbenommen, den Seeuferschutz generell zu erweitern – also nicht nur für Konzessionsland. Und auf jeden Fall muss die Nutzungsplanung an die Vorschriften des neuen Gewässerschutzgesetzes angepasst werden. Das kann mit der lokalen Bau- und Zonenordnung oder mit einer kantonalen Nutzungsplanung geschehen. Vor zwei Jahren legte der Bundesrat fest, wie das neue Gewässer-

schutzgesetz umgesetzt und insbesondere der sogenannte Gewässerraum definiert werden soll. So muss etwa der Abstand zur Uferlinie mindestens 15 Meter betragen – bis die Kantone die Bestimmungen genau definiert haben, gilt sogar ein Abstand von 20 Metern. Diese Bestimmungen gilt es laut Bundesgericht anzuwenden, auch wenn sie erst im Verlauf des Beschwerdeverfahrens in Kraft getreten sind.

Dicht bebaut oder nicht?

Im konkreten Fall überschreitet das Bauprojekt den 20-Meter-Abstand. Es wäre zwar zonenkonform, aber sicher nicht standortgebunden, wie das ebenfalls verlangt wird. Grundsätzlich ist damit der Bau des Einfamilienhauses unzulässig. Es bleibt aber noch eine einzige Möglichkeit: Wenn die Umgebung dicht bebaut ist, kann eine Ausnahmebewilligung erteilt werden – wenn dem keine schwerwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen, wie etwa der Hochwasser- oder der Naturschutz. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde gut und weist die Baudirektion an, diese Frage nun zu beurteilen.

Diese Dichte zu belegen, dürfte nicht einfach werden: In einem parallel laufenden Fall hat dies das Baurekursgericht kürzlich jedenfalls verneint. Die Baudirektion hatte argumentiert, man müsse eben die dichte Bebauung bergseits der Seestrasse in die Betrachtung einbeziehen. Letztlich bekam aber der Schweizer Heimatschutz recht, der die Uferzone separat betrachtet haben wollte. Die Ausnahmebewilligung der Baudirektion wurde deshalb wieder aufgehoben. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, weshalb die kantonale Baudirektion nichts dazu sagt.

Kanton prüft Richtlinien

In einem Communiqué hat die Baudirektion am Donnerstag allerdings auf das Urteil des Bundesgerichts reagiert und mitgeteilt, dass sie die Bestimmungen und die Praxis zum Konzessionsland nun überprüfen werde. Sie verweist auch darauf, dass die entsprechenden Richtlinien aus dem Jahr 1995 von verschiedenen Gerichten immer geschützt worden seien. Und sie erinnert daran, dass etwa das Raumplanungsgesetz des Bundes, das kantonale Planungs- und Baugesetz und das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz verlangten, dass See- und Flussufer freigehalten und der öffentliche Zugang und die Begehung erleichtert werden. Welche Auswirkungen das Urteil hat, ist noch offen.

Bundesgericht: Urteil 1C_41/2012 vom 28. 3. 13.
Baurekursgericht: Urteil 45+46/2013 vom 26. 3. 13.

So läuft das Business heute.

THE SHOE PEOPLE



279 CHF



NAVYBOOT
SWITZERLAND